



Benutzungsordnung für die Carl-Zuckmayer-Halle

§ 1 Zweckbestimmung

Die Carl-Zuckmayer-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Nackenheim für öffentliche und private Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

§ 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Eine Terminvormerkung ohne Mietvertrag ist für die Ortsgemeinde unverbindlich. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für die Carl-Zuckmayer-Halle der Ortsgemeinde Nackenheim.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Ortsgemeinde und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
5. Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Hauses, der Gemeinde Nackenheim und deren Gemeindeorgane oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen.
6. Jeder Mietvertrag muss eine genaue Beschreibung des Veranstaltungszwecks enthalten. Die Nutzung darf nicht gegen Toleranz, Demokratie, Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit verstößen. Zweckänderungen während der Veranstaltung sind der Verwaltung im Vorfeld anzuzeigen und können abgelehnt werden.
7. Sogenannte Bühnenanweisungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie im Mietvertrag vereinbart und von der Ortsgemeinde schriftlich anerkannt wurden.
8. Rundfunk und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen, gewerbsmäßige Foto-, Ton-, Film-, Videoaufzeichnung und sonstige gewerbsmäßige technische Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde, die hierfür ein zusätzliches Entgelt fordern kann.
9. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt kann die Ortsgemeinde die Stellung einer Kaution in angemessener Höhe verlangen.
10. Mehraufwendungen für Sondereinigungen, Inanspruchnahme des Hausmeisters oder des Bauhofs (z.B. für Geschirrbereitstellung, Reparaturen, Bedienung der Technik, nicht rechtzeitig erfolgte Übergabe) werden von der Ortsgemeinde in Anrechnung gebracht.

§ 3 Nutzungsausschluss bei Extremismus, verfassungsfeindlichen Inhalten

1. Die Carl-Zuckmayer-Halle darf nicht überlassen werden für Veranstaltungen, bei denen zu erwarten ist, dass extremistisches, verfassungswidriges, rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, sexistisches oder anderes menschenfeindliches Gedankengut verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen / ihren Mitgliedern, ihren Gästen, den Vortragenden oder von Besuchern / Besucherinnen der Veranstaltung.
2. Ein solcher Ausschluss wird bereits wirksam, wenn Anhaltspunkte durch Programme, Flyer, Beiträge in Social-Media-Plattformen und Messengerdiensten, Einladungen, Plakate oder ähnliche Dokumente vorliegen, die diese Inhalte erkennen lassen.
3. Ein Nutzungsausschluss wird ebenso wirksam, bei Verwendung von Kennzeichen mit extremistischen, verfassungswidrigen, rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, sexistischen oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

§ 4 Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Die Ortsgemeinde kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innerhalb und außerhalb der Halle ist nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

Die Genehmigung von Plakatierungen im öffentlichen Straßenbereich sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 5 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - a) Macht er von diesem Recht bis 10 Monate vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Nutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt.
 - b) Bei Rücktritt von 9 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt das zu zahlende Entgelt 1/3 des vereinbarten Mietpreises, bei Rücktritt von 6 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt es 2/3 des vereinbarten Mietpreises und 3 Monate vor dem im Mietvertrag fixierten Veranstaltungstermin sind 9/10 des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
 - c) Falls der Ortsgemeinde weitere Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung entstanden sind, sind auch diese in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag vom Veranstalter zu erstatten.
 - d) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mieträume infolge unerwartet auftretender und von der Ortsgemeinde nicht zu vertretender Mängel vor der Veranstaltung auf, so ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes frei. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde stehen ihm nicht zu.
2. Die Ortsgemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht nachgewiesen oder das Nutzungsentgelt und /oder die Kaution nicht fristgerecht gezahlt wird,

- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Nackenheim zu befürchten ist,
- d) die Ortsgemeinde die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder wegen sonstiger unvorhergesehener wichtiger Umstände für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
- e) die Ortsgemeinde das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann,
- f) der Veranstalter über den Zweck der Veranstaltung täuscht.

Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter falsche Angaben zum Zweck der Veranstaltung gemacht oder wichtige Informationen verschwiegen hat, insbesondere im Hinblick auf den politisch-extremistischen Charakter der Veranstaltung.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen der Ziffer 2, Buchstabe d) und e) entfällt für den Veranstalter die Zahlung des Entgeltes. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und f) ist das Entgelt zu zahlen.

Macht die Ortsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 6 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

Das Mietobjekt und die Transponder (Schlüssel) werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten der Ortsgemeinde i.d.R. am Tag der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Abnahme des Mietobjektes und die Rückgabe der Transponder erfolgen am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet) bis spätestens 10:00 Uhr - soweit keine andere Absprache mit der Gemeinde getroffen wurde.

Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, kann die Ortsgemeinde Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme des Hausmeisters und die Belegung der Halle geltend machen.

Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters mit der Sonderreinigung zu beauftragen.

§ 7 Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die genehmigten Bestuhlungspläne der Ortsgemeinde verbindlich und einzuhalten. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten obliegt dem Veranstalter.
2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entfluchtung des Mietobjektes zu erreichen, ist es strengstens verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als genehmigte Steh- oder Sitzplätze im Mietobjekt zugelassen sind.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter unterhält auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnerdienst und sorgt bei starker Frequentierung des Parkplatzes für eine Parkaufsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zufahrten, die Löschwasserentnahmestellen und die Rettungswege freigehalten werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Eingang, die Notausgänge und die Fluchtwege des Mietobjektes nicht mit Fahrzeugen oder anderen Gegenständen/Einbauten zugestellt werden. Fahrzeuge am Bühneneingang müssen nach dem Ladevorgang unverzüglich entfernt werden, während des Ladevorgangs muss gewährleistet sein, dass das Fahrzeug im Falle einer Entfluchtung sofort entfernt werden kann.
3. Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu bestellen, welcher den Einlass in die Veranstaltungshalle überwacht und bis zum Ende der Veranstaltung anwesend bleibt. Der beauftragte Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung und Überwachung aller Auflagen und Veranstalterpflichten verantwortlich.
4. Gemäß Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz wird die Anwesenheitspflicht des Betreibers auf den mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten übertragen.
5. Einrichten einer Sicherheitswache gemäß LBKG (Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache) – falls erforderlich bzw. falls behördlich angeordnet.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
7. Einholung der Gaststättengenehmigung – sofern erforderlich.
8. Rechtzeitige Beantragung und Vorlage der Sperrzeitverkürzung – falls erforderlich. Unabhängig davon hat der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen.
9. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und Zahlung der Gebühren – falls erforderlich.
10. Zahlung der öffentlichen Abgaben.
11. Einhaltung aller bau-, brandschutz-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlichen und verkehrspolizeilichen Vorschriften.
12. Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und der einschlägigen Regeln der Veranstaltungssicherheit.
13. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu melden
14. Den Anordnungen des Hausmeisters oder Beauftragten der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten und der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
15. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren den Aufzug nur in Begleitung Erwachsener betreten.
Für entstehende Schäden aus der unsachgemäßen Nutzung der Aufzugsanlage haftet der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber, auch soweit die Schäden durch Gäste, Besucher, Lieferanten des Veranstalters und durch sonstige Personen, die im Auftrag des Veranstalters tätig sind, verursacht werden.
16. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Ortsgemeinde entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschl. erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
Die Ortsgemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung eines Abfallcontainer zu verlangen.
17. Die Kücheneinrichtung und die darin befindlichen technischen Geräte sind so zu reinigen, dass die Küche ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann. Der Küchenfußboden ist zu kehren. Ein Ausspritzen der Küche mit Wasser ist untersagt.
18. Es ist nicht zulässig, den Parkettboden nass zu reinigen.
19. Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind zu säubern/ abzubürsten.

§ 9 Aufgaben des Hausmeisters, Hausrecht

1. Der Hausmeister oder die Beauftragten der Ortsgemeinde üben in der Veranstaltungshalle das Hausrecht aus, seinen /ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher der Veranstaltungshalle, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und/ oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls ist er berechtigt, sie aus der Veranstaltungshalle zu verweisen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften, pyrotechnische Erzeugnisse

1. In der Veranstaltungshalle gilt absolutes Rauchverbot. Zigaretten- und Zigarrenreste, Abfälle dürfen nicht auf den Boden in und außerhalb der Halle geworfen werden.
2. Die Veranstaltungshalle wird mit Rauchmeldern überwacht, die Kosten bei einer Fehlauslösung trägt der Verursacher.
3. Das Mitbringen von Tieren ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden.
5. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten, eine Sicherheitswache (Brandsicherheitswache und/oder Sanitätswache) ist falls erforderlich vom Veranstalter auf seine Kosten zu organisieren, der in diesem Fall auch einen Stellplatz für Einsatzfahrzeuge vorzusehen hat.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen oder verstellt werden.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten.
8. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Veranstaltungshalle nicht abgebrannt werden. Im Freien ist das Benutzen von pyrotechnischen Erzeugnissen gleichfalls unzulässig, soweit nicht eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Liegt eine Genehmigung vor, ist diese spätestens bei der Übergabe vorzulegen, in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn. Während der Veranstaltung ist die Genehmigung vorzuhalten.
9. Das Übernachten in der Veranstaltungshalle ist verboten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde (z.B. im Rahmen des Bevölkerungsschutzes (Wärmeinsel), der Notaufnahme von Menschen, im Rahmen des Katastrophenschutzes und Nutzung durch die Verwaltung (z.B. bei Wahlen).
10. Auf die Einhaltung der Lärmschutzbegriffe und der einschlägigen Lärmwerte ist zu achten. Insbesondere ist Lärm im Außenbereich zu vermeiden bzw. durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
11. Der Balkon im Erdgeschoss darf aus Lärmschutzgründen nur bis 22 Uhr genutzt werden. Danach sind die Balkontüren zu schließen.

§ 11 Bewirtschaftung der Veranstaltungshalle / des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Küche und deren Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister.
2. Die Reinigung der Küche einschl. der Küchenzubehörs sowie des benutzten Geschirrs, der Bestecke und der Gläser sowie des sonstigen vom Veranstalter genutzten Zubehörs obliegt dem Veranstalter.
3. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.
4. In der Küche und in den übrigen Räumen der Veranstaltungshalle dürfen keine heißen Gegenstände auf dem Fußboden abgestellt werden.

5. Offenes Feuer zur Essenszubereitung sowie das Errichten weiterer Kochstellen oder das Aufstellen weiterer Geräte zur Zubereitung in und außerhalb der Veranstaltungshalle ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde an ausgewiesenen Flächen das Aufstellen weiterer Koch- und Warmhaltestellen durch den Veranstalter zulässig. Für jeglichen dadurch entstehenden Schaden haftet der Veranstalter. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Geräte betrieben werden.
6. Das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Küchenbetrieb gehören, ist in der Küche einschl. deren Nebenräume, verboten.
7. Speiseabfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Zwischenlagerung in der Halle oder im Außenbereich ist unzulässig.
8. Die Entsorgung von Fetten und Ölen erfolgt ausschließlich über die hierfür bereit gestellte Entsorgungstonne. Das Einleiten von Fetten und Ölen in die Kanalisation ist strengstens untersagt.

§ 12 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration, Bedienung technischer Anlagen

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Ortsgemeinde führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
2. Eine Erweiterung der Bühne ist ohne Einholung der behördlichen Genehmigungen und ohne Zustimmung der Ortsgemeinde unzulässig. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden.
4. Die vorhandenen technischen Anlagen – insbesondere die Bühnentechnik – dürfen nur durch eine von der Ortsgemeinde zu bestimmende Fachfirma oder eine eingewiesene Person z.B. den Hausmeister bedient werden. Die Kosten der Bedienung trägt der Veranstalter.
5. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
6. Des Weiteren trägt der Veranstalter alle Kosten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einbauten und Dekoration im Mietobjekt, die von ihm, durch seine Beauftragten, Lieferanten und sonstigen Dritten vorgenommen werden.
7. Für großflächige Dekorationen sind mindestens schwer entflammbare Stoffe einzusetzen.
8. Auf sämtlichen mit Wandfarbe angelegten Wänden und Oberflächen, insbesondere auf der weißen Beamer-Projektionswand und den schwarzen Wandoberflächen der Bühne, sowie auf den Holzböden darf grundsätzlich kein Klebeband verwendet werden. Schrauben, Nägel und Reißzwecken dürfen nicht an Holzflächen und Wänden zur Anwendung gebracht werden. Das Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, der Leimbinder, des Bühnenbereiches und der Einrichtungsgegenstände ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
9. Der Ein- und Ausbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden Punktlasten ist nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.
10. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.
11. Die Halle verfügt über eine automatische CO₂-gesteuerte Lüftungsanlage. Die Funktion der Lüftungsanlage wird durch das Öffnen von Fenstern und Außentüren aufgehoben und ist daher zu unterlassen. Auch aus Lärmschutzgründen ist das Öffnen von Fenstern und

Außentüren grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen (Stoßlüftung) entscheidet der Beauftragte der Ortsgemeinde.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Ortsgemeinde haftet weder für den Verlust noch die Beschädigungen von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.
Des Weiteren besteht keine Haftung für Fundsachen oder im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge und sonstige Gegenstände.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Fundbüro der Verbandsgemeinde Bodenheim abgibt.

§ 14 Kleiderablage

Für die Kleiderablage besteht kein Benutzungzwang. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter Personal für die Kleiderablage zu stellen und für die ständige Besetzung der Garderobe zu sorgen.

§ 15 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Ortsgemeinde zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumungsarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt.
Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschl. der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden.
Der Veranstalter verpflichtet sich, die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Ortsgemeinde, ihre Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden, davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung.
5. Die Ortsgemeinde haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind.
Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
6. Die Ortsgemeinde kann bei Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf Euro 500.000,00 und für Personenschäden auf Euro 1.000.000,00.
7. Die Ortsgemeinde kann zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kaution in angemessener Höhe verlangen, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache

und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen.

§ 16 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle der Ziffer 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Ortsgemeinde keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.
5. Untersagung
 - a. Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen zur Verbreitung extremistischer Inhalte, darf die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.
 - b. Für den Fall der unangekündigten oder beabsichtigten Nutzung nach § 3 kann eine Vertragsstrafe verhängt werden.
 - c. Zusätzlich kann die Ortsgemeinde die zukünftige Vermietung an den gleichen Veranstalter ausschließen.

§ 17 Prüfung und Anmeldung

1. Veranstalter müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ihren vollständigen Veranstaltungsplan, Programm und ggf. Werbematerialien der Verwaltung zur Prüfung vorlegen.
2. Die Verwaltung prüft, ob Inhalte gegen die Benutzungsordnung verstößen. Bei begründetem Verdacht auf extremistisches Gedankengut kann die Anmeldung verweigert oder die Überlassung untersagt werden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nackenheim.

Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Mainz.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Carl-Zuckmayer-Halle vom 04.11.2024 verliert mit In-Kraft-Treten dieser Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten mit Zustimmung des Gemeinderats am 10.11.2025 in Kraft.

Nackenheim, den 10.11.2025


René Adler
Ortsbürgermeister

